

Personalverordnung der Politischen Gemeinde und der Reformierten Kirchgemeinde

INHALTSVERZEICHNIS

		Allgemeine Bestimmungen
Art.	1	Rechtsgrundlage, Geltungsbereich
Art.	2	Behörden im Nebenamt
Art.	3	Geltung des kantonalen Rechts
Art.	4	Besondere Dienstverhältnisse
Art.	5	Angestellte
Art.	6	Anstellungsinstanz
		Personalpolitik
Art.	7	Zuständigkeit Personalpolitik
		Arbeitsverhältnis
Art.	8	Rechtsnatur
Art.	9	Stellenpläne
		Begründung
Art.	10	Zuständigkeit
Art.	11	Stellenausschreibung
Art.	12	Entstehung des Arbeitsverhältnisses
Art.	13	Mitarbeit von Familienangehörigen oder Drittpersonen
		Dauer
Art.	14	Im Allgemeinen
Art.	15	Probezeit
		Änderung des Arbeitsverhältnisses
Art.	16	Versetzung
Art.	17	Zuweisung anderer Arbeit
Art.	18	Vorsorgliche Massnahmen
		Beendigung
Art.	19	Beendigungsgründe
Art. 2	20	Kündigung
Art. 2	21	Kündigungsschutz
Art. 2		Fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen
Art. 2		Angestellte auf Amtsdauer
Art. 2		Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen
Art. 2		Entlassung altershalber und infolge Invalidität
Art. 2	26	Leistungen bei Beendigung infolge Invalidität, Entlassung altershal- ber, Altersrücktritt und Tod
Art. 2		Ablauf der befristeten Anstellung
Art. 2	28	Abfindung

Art. 29 Art. 30 Art. 31 Art. 32 Art. 33 Art. 34	Rechte und Pflichten der Angestellten Schutz der Persönlichkeit Lohn Auszahlung des Jahreslohnes Lohnklassen, Stufen Anfangslohn, Anlaufstufen Generelle Lohnanpassungen
Art. 35 Art. 36 Art. 37 Art. 38 Art. 39 Art. 40 Art. 41 Art. 42 Art. 43 Art. 44	Individuelle Lohnanpassungen Einmalzulagen, Anreize Naturallohn Lohnberechnung bei Teilzeitverhältnissen Zulagen Ersatz von Auslagen Niederlassungsfreiheit Mitarbeiterbeurteilung Zeugnis Mitsprache
	Pflichten
Art. 45 Art. 46 Art. 47 Art. 48 Art. 49 Art. 50 Art. 51	Grundsatz Annahme von Geschenken Verschwiegenheitspflicht, Ausstandspflicht Arbeitszeit Nebenbeschäftigung Öffentliche Ämter Vertrauensärztliche Untersuchung
	Ferien, Urlaub
Art. 52 Art. 53 Art. 54 Art. 55 Art. 56	Arbeitsfreie Tage Bezug, Berechnung Abwesenheit wegen Krankheit und Unfall Abwesenheit wegen Militär- und Zivilschutzdienst Urlaub
	Personalvorsorge
Art. 57 Art. 58	Kranken- und Unfallversicherung Pensionskasse
	Vom Volk gewählte Beamte
Art. 59 Art. 60	Gemeindeammann und Betreibungsbeamter, Friedensrichter Pfarrer
	Rechtsschutz
Art. 61 Art. 62 Art. 63 Art. 64	Rechtsmittelbelehrung Anhörungsrecht Rechtsmittel Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen

Schlussbestimmungen

Art. 65	Vollzug
Art. 66	Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Verordnung
Art. 67	Übergangsbestimmungen

Personalverordnung der Gemeinde Seegräben

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Rechtsgrundlage, Geltungsbereich

Gestützt auf die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes sowie der kommunalen Gemeindeordnung erlassen die Politische Gemeinde und die Reformierte Kirchgemeinde eine Personalverordnung. Dieser untersteht das Personal der Gemeinde Seegräben.

Für die Lehrkräfte und den Pfarrer gehen die Bestimmungen der entsprechenden kantonalen Gesetze und Verordnungen vor.

Art. 2

Behörden im Nebenamt

Die Rechtsbeziehungen zwischen Gemeinde und Mitgliedern von Behörden, beratenden Kommissionen, den Angehörigen der Feuerwehr, Zivilschutz sowie Funktionären richten sich nach separaten Erlassen.

Art. 3

Geltung des kantonalen Rechts

Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und dessen Ausführungserlasse.

Art. 4

Besondere Dienstverhältnisse

Besondere Dienstverhältnisse werden mit öffentlichrechtlichem Vertrag begründet. Das gilt insbesondere für

- a) Lehrverhältnisse
- b) stundenweise Beschäftigungen
- c) Aushilfen

Art. 5

Angestellte

Angestellte sind Personen, die unbefristet oder befristet, mit einem vollen oder teilweisen Pensum im Dienst der Gemeinde Seegräben stehen, eingeschlossen die gemäss Verfassung oder Gesetz vom Volk auf Amtsdauer gewählten Mitarbeiter soweit das übergeordnete Recht nicht abweichende Regelungen zulässt.

Art. 6

Anstellungsinstanz Die Anstellung des Personals erfolgt durch die Exekutive soweit nicht spezielle Verordnungen etwas anderes bestimmen und nicht die Volkswahl vorgesehen ist.

Die Anstellungskompetenz kann von ihr delegiert werden.

Die Besoldung wird durch die Exekutive festgelegt soweit die Entlöhnung nicht durch das Sportelsystem vorgesehen ist.

Personalpolitik

Art. 7

Zuständigkeit Personalpolitik

Die Exekutive bestimmt die grundsätzliche Personalpolitik und setzt diese um.

Arbeitsverhältnis

Art. 8

Das Arbeitsverhältnis ist öffentlichrechtlich. Rechtsnatur

Art. 9

Die Exekutive legt den Stellenplan im Rahmen ihrer Kom-Stellenpläne

petenzen gemäss Gemeindordnung fest.

Begründung

Art. 10

Zuständigkeit Das Anstellungsverhältnis wird durch die zuständige In-

stanz begründet.

Art. 11

Stellenausschrei-

bung

Offene Stellen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.

Art. 12

Entstehung des Arbeitsverhältnis-

ses

Das Arbeitsverhältnis wird durch Verfügung begründet.

Art. 13

Mitarbeit von Familienangehörigen oder Drittpersonen

Sofern die Gemeinde von Angestellten die Mitwirkung von Drittpersonen verlangt, wird mit diesen ein besonderes Arbeitsverhältnis begründet.

Dauer

Art. 14

Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel unbefristet mit der Im Allgemeinen

Möglichkeit der Kündigung begründet.

Befristete Arbeitsverhältnisse sind zulässig.

Probezeit Die e

Die ersten drei Monate des Arbeitsverhältnisses gelten in der Regel als Probezeit.

Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist beidseitig sieben Tage.

Bei einer effektiven Verkürzung der Probezeit infolge Krankheit, Unfall oder Erfüllung einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht wird die Probezeit entsprechend verlängert.

Änderung des Arbeitsverhältnisses

Art. 16

Versetzung

Angestellte können unter Wahrung einer angemessenen Frist an einen anderen Arbeitsplatz versetzt oder es können ihnen andere ihrer Ausbildung und Eignung entsprechende zumutbare Tätigkeiten zugewiesen werden. Auf die persönlichen Verhältnisse ist dabei Rücksicht zu nehmen.

Art. 17

Zuweisung anderer Arbeit

Angestellten kann, wenn es der Dienst oder der wirtschaftliche Personaleinsatz erfordert, unter Beibehaltung des bisherigen Lohnes für die Dauer der Kündigungsfrist sowie im Rahmen der Zumutbarkeit andere Arbeit zugewiesen werden.

Art. 18

Vorsorgliche Massnahmen

Angestellte können von der Anstellungsinstanz jederzeit vorsorglich im Amt eingestellt werden, wenn

- a) genügend Hinweise auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen
- b) wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet worden ist
- c) zwingende öffentliche Interessen oder eine Administrativuntersuchung dies erfordern.

Die Anordnung ist unverzüglich der Exekutive, sofern sie nicht von dieser selbst verfügt worden ist, zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Exekutive entscheidet über Weiterausrichtung, Kürzung oder Entzug des Lohnes.

Beendigung

Art. 19

Beendigungsgründe

Das Arbeitsverhältnis endet durch

- a) Kündigung
- b) Ablauf einer befristeten Anstellung
- c) Auflösung in gegenseitigem Einvernehmen

- d) Auflösung aus wichtigen Gründen
- e) vorzeitige Pensionierung
- f) Entlassung alters- oder invaliditätshalber
- g) Tod

Kündigung

Die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit betragen

- a) im ersten Dienstjahr einen Monat
- b) im zweiten Dienstjahr zwei Monate
- c) ab dem dritten Dienstjahr drei Monate

Vorbehalten bleibt im Einzelfall die Abkürzung oder Verlängerung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen.

Art. 21

Kündigungsschutz Es gelten die Bedingungen gemäss PG, PVO sowie VVO.

Art. 22

aus wichtigen Gründen

Fristlose Auflösung Das Arbeitsverhältnis kann aus wichtigen Gründen beidseitig ohne Einhaltung von Fristen jederzeit aufgelöst werden. Die Auflösung erfolgt schriftlich und mit Begründung.

> Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zumutbar ist.

> Bei vom Volk gewählten Angestellten ist die Aufsichtsbehörde zuständig.

> Tatbestand und Rechtsfolgen der fristlosen Auflösung richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

Art. 23

Angestellte auf **Amtsdauer**

Das Arbeitsverhältnis der auf Amtsdauer gewählten Angestellten endigt mit dem Tag des Ablaufs der Amtsdauer.

Die Angestellten können auf ihr Gesuch hin auch während der Amtsdauer mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Monats entlassen werden, wenn dadurch nicht wesentliche Interessen der Gemeinde beeinträchtigt werden. Die Wahl- oder Aufsichtsbehörde kann dem Entlassungsgesuch auf eine kürzere Frist entsprechen.

Art. 24

Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen

Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen, abweichend von den Bestimmungen dieser Verordnung, beendet werden.

Art. 25

Entlassung altershalber und infolge Invalidität

Angestellte scheiden spätestens auf das Ende des Monats, in welchem sie das ordentliche AHV-Rentenalter erreichen, aus dem Dienst aus.

Die Exekutive regelt das Verfahren bei Entlassung wegen Invalidität.

Art. 26

Leistungen bei Invalidität, Entlassung altershalber, Altersrücktritt und Tod

Die Leistungen richten sich nach den Bestimmungen über Beendigung infolge die Versicherung des Gemeindepersonals.

Art. 27

ten Anstellung

Ablauf der befriste- Befristete Arbeitsverhältnisse enden ohne vorherige Ankündigung.

> Besteht die Absicht, das Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes umzuwandeln, so teilt dies die Gemeinde der betroffenen Person rechtzeitig mit.

Art. 28

Abfindung

Abfindungen werden gemäss PG, PVO sowie VVO ausgerichtet.

Rechte und Pflichten der Angestellten

Art. 29

Schutz der Persönlichkeit

Die Gemeinde achtet die Persönlichkeit der Angestellten und schützt sie. Sie nimmt auf deren Gesundheit gebührend Rücksicht.

Art. 30

Lohn

Der Lohn bildet das Entgelt für die geleistete Arbeit.

Dem hauptamtlich angestellten Gemeindepersonal steht für die Teilnahme an Sitzungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit eine Entschädigung in der Höhe eines Sitzungsbzw. Taggeldes zu, sofern die Zeit nicht kompensiert werden kann.

Vorbehalten bleiben das Sportelsystem beim Gemeindeammann und Betreibungsbeamten, beim Friedensrichter sowie die Bestimmungen für die Angestellten der Primarschule im Rahmen ihres Berufsauftrages.

Art. 31

Auszahlung des **Jahreslohnes**

Der Jahreslohn wird in 13 gleichen Teilen und in der Regel bargeldlos ausbezahlt, zwölf davon monatlich, den 13. im Monat Dezember oder pro rata.

Die Exekutive legt fest, auf welchen Zulagen der 13. Monatslohn ausgerichtet wird.

Lohnklassen, Stufen

Die Einreihungen bewegen sich im Rahmen der Lohnklassen des Kantons.

Art. 33

Anfangslohn, Anlaufstufen

Der Anfangslohn wird in der Regel in den Erfahrungsstufen der Einreihungsklasse festgesetzt. Bei der Festsetzung werden namentlich Erfahrungen in früherer Stellung, ausgewiesene Fähigkeiten und besondere Eignung für die neue Stelle berücksichtigt.

Der Lohn wird in einer Anlaufstufe festgesetzt, wenn der Angestellte

- a) die für die Einreihung der Stelle vorausgesetzten Anforderungen an die Ausbildung oder Erfahrung noch nicht erfüllt
- b) eine besonders intensive Einarbeitung benötigt
- c) die Funktion anfänglich nur mit beschränkter Verantwortung übernimmt.

Art. 34

Generelle Lohnanpassungen

Kommt das Staatspersonal in den Genuss genereller Reallohn- oder struktureller Lohnanpassungen werden diese dem Gemeindepersonal in gleichem Umfang gewährt.

Art. 35

Individuelle Lohnanpassungen

Über individuelle Lohnanpassungen entscheidet die Exekutive aufgrund periodischer Mitarbeitergespräche.

Sie folgt dabei den allgemeinen Richtlinien des kantonalen Rechts.

Sie trägt der allgemeinen Finanzlage der Gemeinde Rechnung.

Art. 36

Einmalzulagen, Anreize

Die Exekutive kann besondere Leistungen mit einer einmaligen Zulage oder anderen Anreizen belohnen.

Art. 37

Naturallohn

Der Gegenwert von Naturalleistungen in Form von Verpflegung und Wohnung für die Angestellten selbst und für Familienangehörige wird vom Lohn abgezogen. Die Exekutive setzt den Abzug fest.

Art. 38

Lohnberechnung bei Teilzeitverhältnissen

Für Teilzeitangestellte legen die Exekutiven in gegenseitiger Absprache pauschale Stundenlöhne fest, in denen Entschädigungen für Urlaub, Ferien, Freitage oder Dienstaltersgeschenke etc. eingerechnet sind.

Sofern kein Stundenlohn vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Lohnes und sämtlicher Zulagen nach dem Grad der Beschäftigung.

Art. 39

Zulagen

Teuerungszulagen, Sozialzulagen und Dienstaltersgeschenke werden den Angestellten im gleichen Umfang gewährt, wie sie der Kanton Zürich für das Staatspersonal ausrichtet. Die Berechnung der Dienstaltersgeschenke erfolgt ab Anstellungsdatum in der Gemeinde Seegräben und nur für die tatsächlich geleisteten Arbeitsjahre.

Art. 40

Ersatz von Auslagen

Die Exekutive regelt den Ersatz dienstlicher Auslagen.

Art. 41

Niederlassungsfreiheit

Die Niederlassungsfreiheit der Angestellten ist gewährleistet.

Wenn es zur Amtsausübung zwingend erforderlich ist, kann die Anstellungsinstanz die Angestellten zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Gebiet verpflichten oder ihnen eine Dienstwohnung zuweisen.

Art. 42

Mitarbeiterbeurteilung

Die Angestellten haben Anspruch auf regelmässige Beurteilung von Leistung und Verhalten.

Die Exekutive regelt die Einzelheiten.

Art. 43

Zeugnis

Die Angestellten können jederzeit ein Zeugnis verlangen, das über die Art und die Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über ihre Leistungen und ihr Verhalten Auskunft gibt.

Auf besonderes Verlangen der Angestellten hat sich das Zeugnis auf Angaben über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses zu beschränken.

Art. 44

Mitsprache

Vor dem Erlass und vor der Änderung von Bestimmungen des Personalwesens steht dem betroffenen Personal das Recht auf Anhörung bzw. Vernehmlassung zu.

Pflichten

Art. 45

Grundsatz

Die Angestellten haben sich rechtmässig zu verhalten, die Rechte und Freiheiten des Volkes zu achten, die ihnen übertragenen Aufgaben persönlich, sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich auszuführen und die Interessen der Gemeinde in guten Treuen zu wahren.

Annahme von Geschenken

Angestellte dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen. Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.

Art. 47

Verschwiegenheitspflicht, Ausstandspflicht

Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet.

Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

Art. 48

Arbeitszeit

Die Exekutive regelt die Arbeitszeit, deren Einteilung und die Ruhetage. Sie ermöglicht flexible Arbeitszeitmodelle.

Die Angestellten können auch ausserhalb der ordentlichen Dienstzeit und über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen werden, wenn es der Dienst erfordert und soweit es zumutbar ist. Die Arbeitnehmer können verpflichtet werden, Aktuariate zu führen.

Die Exekutive regelt den Anspruch auf den Ausgleich oder die Vergütung von Überzeit, Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst.

Art. 49

Nebenbeschäftigung

Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist nur zulässig, wenn sie die Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt und mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist.

Eine Bewilligung der Anstellungsinstanz ist erforderlich, sofern vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird. Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.

Art. 50

Öffentliche Ämter

Angestellte, die sich um ein öffentliches Amt bewerben wollen, melden dies der vorgesetzten Stelle. Eine Bewilligung der Anstellungsinstanz ist erforderlich, sofern vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird. Vorbehalten bleiben Ämter mit Amtszwang.

Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.

Die Angestellten können verpflichtet werden, abwesendes Personal zu vertreten.

Untersuchung

Vertrauensärztliche Die Angestellten können verpflichtet werden, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Ferien, Urlaub

Art. 52

Arbeitsfreie Tage

Die gesetzlichen arbeitsfreien Tage sowie der Arbeitsschluss für die Vortage von Feiertagen richten sich nach kantonalem Recht. Nebst den dienstfreien Tagen gemäss kantonalem Recht gilt zusätzlich der Wetziker-Kirchweihmontag als dienstfrei.

Die Exekutive regelt, wer aus betrieblichen Gründen an arbeitsfreien Tagen arbeiten muss und ob und in welchem Umfang die Leistung abgegolten wird.

Art. 53

Bezug, Berechnung Die Exekutive ordnet den Ferienbezug und die Berechnung des Anspruchs für Angestellte, welche das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalenderjahres antreten oder verlassen.

> Sie regelt die Kürzung des Ferienanspruches bei Abwesenheiten infolge Krankheit, Unfall, Urlaub, Militär- und Zivilschutzdienst oder aus anderen Gründen.

Art. 54

Abwesenheit wegen Krankheit und Unfall

Wer aus gesundheitlichen Gründen an der Arbeit verhindert ist, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden. Vom dritten Abwesenheitstag an ist ein ärztliches Zeugnis einzureichen.

Art. 55

Abwesenheit wegen Militär- und Zivilschutzdienst

Die Exekutive richtet sich nach den Bestimmungen in der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz.

Art. 56

Urlaub

Die Exekutive regelt im Einzelfall die Gewährung von bezahltem und unbezahltem Urlaub.

Personalvorsorge

Art. 57

Kranken- und Unfallversicherung

Die Mitarbeiter werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.

Pensionskasse

Die Mitarbeiter werden in die Pensionskasse der Gemeinde aufgenommen.

Vom Volk gewählte Beamte

Art. 59

Gemeindeammann und Betreibungsbeamter, Friedensrichter Es gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Art. 60

Pfarrer

Es gelten die Bestimmungen des kantonalen Kirchengesetzes.

Rechtsschutz

Art. 61

Rechtsmittelbelehrung

Personalrechtliche Anordnungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 62

Anhörungsrecht

Die Angestellten sind vor Erlass einer sie belastenden Verfügung anzuhören.

Von der vorgängigen Anhörung kann abgesehen werden, wenn ein sofortiger Entscheid im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die Anhörung ist so bald wie möglich nachzuholen.

Art. 63

Rechtsmittel

Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt, richtet sich der Weiterzug von personalrechtlichen Entscheidungen durch das Gemeindepersonal nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 64

Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen

Die Gemeinde schützt ihre Angestellten vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.

Die Exekutive regelt die volle oder teilweise Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz der Angestellten, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf dem Rechtsweg belangt werden, oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtsweges als notwendig erweist.

Schlussbestimmungen

Art. 65

Die Exekutive erlässt die erforderlichen Vorschriften für den Vollzug

Vollzug dieser Verordnung.

Art. 66

Inkraftsetzung, heren Verordnung

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft. Alle Aufhebung der frü- früheren Verordnungen und Beschlüsse werden damit auf-

gehoben.

Art. 67

Übergangsbestimmungen

Für alle beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt die Bestimmungen der Personalverordnung der Gemeinde Seegräben und der Ausführungserlasse.

Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung auf Amtsdauer gewählten Beamten gelten ab diesem Zeitpunkt als unbefristet angestellt. Für Friedensrichter, Betreibungsbeamten

und Pfarrer gilt weiterhin der Beamtenstatus.

PG = Personalgesetz

PVO = Personalverordnung

VVO = Vollzugsverordnung zum Personalgesetz

Seegräben, 10. April 2001 Gemeinderat Seegräben

> Der Präsident: Pierre Derron Der Schreiber: Werner Trümpy

Seegräben, 6. März 2001 Reformierte Kirchenpflege Seegräben

> Die Präsidentin: Ursula Pfirter Der Aktuar: Jürg Walser

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2001

Namens der Gemeindeversammlung Der Präsident: Pierre Derron Der Schreiber: Werner Trümpy